

Rheinland-Pfalz

Aktuell



Das Magazin des Fachverbands der Kommunalkassenverwalter
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.



© Teufelstisch in Hinterweidenthal von HaFu1961 auf Pixabay



- ▶ **Grußwort des Landesvorsitzenden**
- ▶ **Rückblick auf das Jahr 2025**
- ▶ **Berichte aus den Fachausschüssen und den Arbeitsgemeinschaften**
- ▶ **Buchungstag der Gemeinde versus Wertstellungstag**
- ▶ **Bestimmtheitsgrundsatz im Rahmen einer Pfändungsverfügung**
- ▶ **Bewertung der elektronischen Bürgschaft an die Verwahrung als papiergebundene Bürgschaftsurkunde**
- ▶ **Die Belehrung nach § 74 LVwVG bei Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen**
- ▶ **Seminarangebot für 2026 (gesonderte Broschüre)**

**STARK, WENN'S
DRAUF ANKOMMT**

EXKLUSIV FÜR PKV-MITGLIEDER

**Beste Leistungen
erlebst du, weil
wir mit ganzem
Herzen für
dich da sind.**

Als Marktführer mit 120 Jahren Erfahrung sind wir an deiner Seite – ein Leben lang. Von Generation zu Generation. Gegründet von Mitgliedern für Mitglieder.

Handelsblatt

**BESTE
Kranken-
versicherer**

1. Platz

2025

Debeka

Im Vergleich:
30 Krankenversicherer
ServiceValue GmbH
17.07.2025

Mehr Infos?
Hier scannen!



Debeka

Das Füreinander zählt.

► Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| ► Grußwort des Landesvorsitzenden..... | 4 |
| ► Rückblick auf das Jahr 2025 | 6 |
| ► Seminare in eigener Verantwortung..... | 6 |
| ► Seminare in Kooperation mit der Unfallkasse | 6 |
| ► Seminare in Kooperation mit der Kommunalakademie..... | 7 |
| ► Bericht über die Landesarbeitstagung | 10 |
| ► Bericht Bundesausschuss für das Kassen- und Rechnungswesen..... | 11 |
| ► Bericht Bundesausschuss für das Verwaltungszwangsverfahren..... | 13 |
| ► Informationen und Kontaktadressen Arbeitsgemeinschaften..... | 15 |
| ► Buchungstag der Gemeinde versus Wertstellungstag..... | 17 |
| ► Bestimmtheitsgrundsatz nach § 37 VwVfG im Rahmen einer Pfändungsverfügung nach § 43 LVwVG | 18 |
| ► Bewertung der elektronischen Bürgschaft an die Verwahrung als papiergebundene Bürgschaftsurkunde..... | 19 |
| ► Belehrung nach § 74 LVwVG bei der Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen im Verwaltungszwangsverfahren..... | 21 |
| ► Landesvorstand | 22 |
| ► Ausschreibung Referentensuche | 24 |
| ► Internetadressen, Zitate..... | 26 |

► Grußwort des Landesvorsitzenden



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
verehrte Freunde unseres Landesverbandes,
sehr geehrte Damen und Herren,

ein ereignisreiches Jahr 2025 neigt sich dem Ende zu – Zeit innezuhalten, zurückzublicken und den Blick zugleich nach vorne zu richten.

Das vergangene Jahr war geprägt von Herausforderungen, aber auch von vielen Erfolgen. Gemeinsam mit Ihnen konnten wichtige Projekte in den Kommunalkassen umgesetzt werden, neue Ideen entwickelt und unser Angebot des Fachverbandes weiter ausgebaut werden. Ein Höhepunkt in der Verbandsarbeit des Landesverbandes ist zweifelsohne die Organisation und Durchführung der alle zwei Jahre stattfindenden Landesarbeitstagung.

Am 11. September 2025 konnten wir unsere Landesarbeitstagung in Neustadt an der Weinstraße in der Festhalle Saalbau durchführen und zudem das 75-jährige Bestehen unseres Landesverbandes feiern.

Wir danken allen für Ihr Vertrauen, Ihre Unterstützung und die konstruktive Zusammenarbeit mit unserem Landesverband Rheinland-Pfalz in diesen 75 Jahren.

Ein emotionaler Höhepunkt der Mitgliederversammlung und der Landesarbeitstagung war sicherlich die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. an den Kollegen Karl-Peter Jäckle. Der Bundesvorsitzende Dietmar Liese würdigte in einer Laudatio das jahrelange Engagement des Kollegen Karl-Peter Jäckle im Fachverband der Kommunalkassenverwalter.

An dieser Stelle spreche ich im Namen des gesamten Landesvorstandes Herrn Karl-Peter Jäckle für die gute und kollegiale Zusammenarbeit im Landesvorstand Respekt und Anerkennung aus. Durch das Ausscheiden des Kollegen Karl-Peter Jäckle aus dem Landesvorstand musste durch die Mitgliederversammlung ein/e neue/r Landesgeschäftsführer/in gewählt werden. Die einstimmige Wahl fiel auf den Kollegen Daniel Bauer von der Kreisverwaltung Bad Kreuznach.

Für meine Wiederwahl als Landesvorsitzender für zwei Jahre und für das mir ausgesprochene Vertrauen bedanke ich mich ganz herzlich. Es werden für mich die letzten zwei Jahre aktiver Mitarbeit im Landesvorstand Rheinland-Pfalz sein, so dass ich mich auf der Landes-

arbeitstagung 2027 als Landesvorsitzender von der Verbandsarbeit verabschieden werde.

Auch im Jahr 2026 möchten wir uns gemeinsam mit Ihnen weiter entwickeln, neue Wege beschreiten und unsere Leistungen noch gezielter auf die Bedürfnisse unserer Kolleginnen und Kollegen abstimmen.

Das bevorstehende Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchte ich zum Anlass nehmen, all denen zu danken, die daran mitgearbeitet haben, einen reibungslosen Ablauf im Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement in den Kommunalkassen sicherzustellen.

Ein herzliches Dankeschön gilt auch unserem Fachministerium, dem Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz, und den Spitzenverbänden in Rheinland-Pfalz für die gute Zusammenarbeit, im Vertrauen, dass diese auch für die Zukunft gilt. Nicht zuletzt danke ich den Kolleginnen und Kollegen die auch 2025 mit großer Leidenschaft, sei es als Mitglieder im Landesvorstand, als Referenten und in vielen anderen Funktionen, für den Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. tätig waren.

Gestatten Sie mir noch den Hinweis auf die Bundesarbeitstagung 2026, sie findet am 24. und 25. Juni 2026 in Würzburg statt. Über eine zahlreiche Teilnahme von Kolleginnen und Kollegen aus Rheinland-Pfalz würde sich die Vorstandschaft des Landesverbandes Rheinland-Pfalz sehr freuen.

Für die vor uns liegenden Festtage wünscht Ihnen der Landesvorstand frohe, besinnliche Stunden im Kreise Ihrer Familie und Freunde und für das neue Jahr Gesundheit sowie viel Glück und Erfolg in allen privaten und beruflichen Belangen.

Ihr



Peter Sprengart | Landesvorsitzender
Fachverband der Kommunalkassenverwalter
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

► Rückblick auf das Jahr 2025

Aus der Arbeit des Landesvorstandes

Mit dem vorliegenden Jahresbericht wollen wir Ihnen über die Arbeit des Landesvorstandes für das Jahr 2025 geben.

Der Landesvorstand hat an folgenden Terminen getagt:

- am 07. und 08. März 2025
in Neustadt an der Weinstraße
- am 10. und am 12. September 2025
in Neustadt an der Weinstraße
- am 05. Dezember 2025
in St. Martin

Schwerpunkte wurden auf die Organisation und Durchführung der Landesarbeitstagung am 11. September 2025 in Neustadt an der Weinstraße gelegt. Weitere Themen waren die Organisation der Seminare im Jahr 2025 und die Planungen für das Jahr 2026.

Aus- und Fortbildung

1. Vorbemerkungen

Es ist uns auch weiterhin ein sehr großes Anliegen, durch intensive Aus- und Fortbildungsangebote und -maßnahmen dem satzungsmäßigen Auftrag gerecht zu werden.

Im Jahr 2025 haben wir wieder ein umfangreiches Seminarangebot für unsere Mitglieder und den Berufsnachwuchs in Eigenregie und in Kooperationen mit der Kommunal-Akademie Rheinland-Pfalz und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz angeboten.

Es wurden folgende Veranstaltungen im zurückliegenden Jahr durchgeführt:

2. In eigener Verantwortung des Fachverbandes

| Seminar-Nummer | Bezeichnung | Beginn | Ende | Teiln.-zahl | Referent |
|----------------|---|------------|------------|-------------|-----------------------------------|
| RP-004 | Eigensicherung für Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten | 26.03.2025 | 26.03.2025 | 25 | Williams, Christoph |
| RP-007 | Der elektronische Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften | 09.04.2025 | 09.04.2025 | 29 | Semar, Norbert |
| RP-003 | Auslandsvollstreckung | 07.05.2025 | 07.05.2025 | 17 | Siebeneicher, Marcel |
| RP-006 | Immobilienvollstreckung aus Sicht kommunaler Vollstreckungsbehörden | 10.06.2025 | 10.06.2025 | 14 | Gleichmann, Markus |
| RP-005 | Nebenforderungen der Gemeindekasse – Berechnung, Festsetzung und Durchsetzung | 26.06.2025 | 26.06.2025 | 22 | Griesinger, Richard |
| RP-001 | Basiswissen für Berufseinsteiger | 08.09.2025 | 09.09.2025 | 24 | Schmidt, Achim Heuser, Torsten |

3. In Kooperation mit der Unfallkasse

Rheinland-Pfalz

- am 03. April 2025 in Lambrecht mit 17 Teilnehmer/innen
- am 11. November 2025 in Andernach mit 14 Teilnehmer/innen

Die Angabe der gemeldeten Teilnehmerzahlen von den Seminaren, die nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe durchgeführt wurden, entspricht der Anzahl der bis zur Drucklegung gemeldeten Teilnehmer.

4. In Kooperation mit der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz

| Seminar-Nummer | Seminartitel | Beginn | Ende | Teiln.-zahl | Referent |
|----------------|---|------------|------------|-------------|--------------------------------|
| 3.5.54 | Aufgaben der Gemeindekasse als Vollstreckungsbehörde | 09.01.2025 | 10.01.2025 | 8 | Kaut, Bianca |
| 3.5.25 | Aufgaben der Gemeindekasse | 20.01.2025 | 21.01.2025 | 27 | Schmidt, Achim |
| 3.5.64 | Verjährung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen | 24.01.2025 | 24.01.2025 | 17 | Heuser, Torsten |
| 3.5.60 | Die Forderungspfändung nach dem LVwVG Rheinland-Pfalz | 17.02.2025 | 18.02.2025 | 7 | Heuser, T. Kleemann, F. |
| 3.5.103 | Haftung und Duldung in der kommunalen Vollstreckungspraxis | 10.03.2025 | 10.03.2025 | 10 | Hornickel, Eric |
| 3.5.61 | Pfändung und Abtretung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen | 10.03.2025 | 11.03.2025 | 13 | Heuser, Torsten |
| 3.5.45 | Die Insolvenzordnung – Einführung | 11.03.2025 | 11.03.2025 | 12 | Hornickel, Eric |
| 3.5.114 | Fachtagung Vollstreckungs- und Insolvenzrecht | 20.03.2025 | 20.03.2025 | 77 | Bode, U., Kaut, B., Gäbler, C. |
| 3.5.47 | Insolvenzrecht | 24.03.2025 | 26.03.2025 | 13 | Klomfaß, Ralf |
| 3.5.102 | Vollstreckung gegen Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts | 31.03.2025 | 31.03.2025 | 12 | Heuser, Torsten |
| 3.5.120 | Praktische Umsetzung der Vermögensauskunft und der Eintragung im Schuldnerverzeichnis | 05.05.2025 | 05.05.2025 | 25 | Heuser, Torsten |
| 3.5.59 | Die Pfändung bei Kreditinstituten und Bausparkassen | 12.05.2025 | 12.05.2025 | 22 | Heuser, Torsten |
| 3.5.59 | Die Pfändung bei Kreditinstituten und Bausparkassen | 12.05.2025 | 12.05.2025 | 22 | Heuser, Torsten |
| 3.5.71 | Praxis des Niederschlagungsverfahrens | 30.06.2025 | 30.06.2025 | 18 | Heuser, Torsten |
| 3.5.25 | Aufgaben der Gemeindekasse | 17.07.2025 | 18.07.2025 | 12 | Schmidt, Achim |
| 3.5.9124 | Webseminar: Fiskalerbschaften aus der Vollstreckungsperspektive | 26.08.2025 | 26.08.2025 | 10 | Klomfaß, Ralf |
| 3.5.54 | Aufgaben der Gemeindekasse als Vollstreckungsbehörde | 01.09.2025 | 02.09.2025 | 10 | Kaut, Bianca |
| 3.5.64 | Verjährung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen | 08.09.2025 | 08.09.2025 | 9 | Heuser, Torsten |



GLEICHAUF



MODERNER BÜRGERSERVICE MIT EC-ZAHLUNG

Sicher. Effizient. Konform.



Automatisierter Zahlungsverkehr für kommunale Verwaltungen

Ob bar, per Karte oder kontaktlos – unsere Systeme automatisieren Zahlungsprozesse und entlasten das Kassenwesen spürbar.

Vom EC-Terminal direkt am Arbeitsplatz bis zum Kassenautomaten für reine Kartenzahlung oder kombinierte Bar- und Kartenzahlung: Wir liefern die passende Lösung – modular, sicher und für jede Verwaltungsgröße skalierbar.

Dank direkter Anbindung an Fachverfahren und Rechenzentren – revisionssicher, medienbruchfrei, zukunftssicher.

Egal, was Sie brauchen – wir haben die Lösung

- ✓ **Modular:** EC-Terminal oder Kassenautomat – je nach Einsatzort
- ✓ **Schnittstellen** zu kommunalen Fachverfahren
- ✓ **Wartungsfreundlich** & langjährig verfügbar
- ✓ **Skalierbar** für jede Verwaltungseinheit



BFSG- & DGUV- KONFORM

Unsere Lösungen erfüllen alle relevanten gesetzlichen Vorgaben.

Zertifizierter Vertriebs- und Servicepartner der CSG Systems GmbH

in Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland



GLEICHAUF
Gleichauf Zugangssysteme

Gleichauf GmbH
Lechstraße 5
68199 Mannheim

☎ gleichauf.de
☎ +49 621 8453-140
✉ info@gleichauf.com

► Rückblick auf das Jahr 2025 – Aus der Arbeit des Landesvorstandes

| Seminar- Nummer | Seminartitel | Beginn | Ende | Teiln.- zahl | Referent |
|--------------------|--|------------|------------|-----------------|-----------------|
| 3.5.26 | Die Prüfung der Gemeindekasse | 29.09.2025 | 30.09.2025 | 16 | Schmidt, Achim |
| 3.5.55 | Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen | 29.09.2025 | 29.09.2025 | 19 | Kaut, Bianca |
| 3.5.56 | Insolvenzrecht im Zusammenspiel mit der Immobilienvollstreckung | 30.09.2025 | 30.09.2025 | 7 | Klomfaß, Ralf |
| 3.5.50 | Ausbildungslehrgang für Vollstreckungsbeamte | 06.10.2025 | 17.10.2025 | 26 | Griesinger u.a. |
| 3.5.69 | Die Insolvenzanfechtung | 22.10.2025 | 22.10.2025 | 6 | Klomfaß, Ralf |
| 3.5.122 | Optimierung der Geschäftsprozesse in der Verwaltungsvollstreckung | 27.10.2025 | 27.10.2025 | 14 | Heuser, Torsten |
| 3.5.122 | Optimierung der Geschäftsprozesse in der Verwaltungsvollstreckung | 28.10.2025 | 28.10.2025 | 23 | Heuser, Torsten |
| 3.5.106 | Sachpfändung in der kommunalen Vollstreckungspraxis | 03.11.2025 | 03.01.2025 | 12 | Hornickel, Eric |
| 3.5.51 | Vollstreckung von Geldforderungen | 03.11.2025 | 05.11.2025 | 14 | Griesinger, R. |
| 3.5.66 | Die Ruhendstellung von Vollstreckungsmaßnahmen | 04.11.2025 | 04.11.2025 | 2 | Klomfaß, Ralf |
| 3.5.49 | Vollstreckungsrecht von A-Z | 19.11.2025 | 21.11.2025 | 21 | Griesinger, R. |
| 3.5.108 | Moderne Einnahmeverwaltung der digitalisierten Kasse | 24.11.2025 | 24.11.2025 | 16 | Klomfaß, Ralf |



Workshop Optimierung Geschäftsprozesse, 28.10.2024, Boppard

► Die LAT im Zeichen des 75-jährigen Jubiläums



Am 11.09.2025 fand in der Festhalle „Saalbau“ in Neustadt an der Weinstraße die Landesarbeitstagung (LAT) des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. statt. Die LAT stand ganz im Zeichen des 75jährigen Bestehens des Landesverbandes Rheinland-Pfalz; sehr zur Freude der deutlich über 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die als kleines Präsent des Landesverbandes ein bedrucktes „Pälzer Dubbeglas“ erhielten.

Nach den Grußworten des Landesvorsitzenden Peter Sprengart, des Bürgermeisters der Stadt Neustadt an der Weinstraße Stefan Ulrich, des Bundesvorsitzenden Dietmar Liese sowie weiteren Rednern folgte die Festrede „75 Jahre Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.“s von Thomas Hirsch, Verbandsvorsteher und Präsident des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz.

Im Anschluss daran folgten die nachstehenden Fachvorträge:

- **Payment in Deutschland und Europa – Entwicklungen und Trends**
Referent: Herr Rainer Kilian,
Sparkassenverband Rheinland-Pfalz
- **Neue Bezahlverfahren der S-Public Services | Überfallprävention**
Referent: Herr Michael Happold,
S-Management Services GmbH

- **Elektronische Kommunikation zur Justiz, beBPO/ EGVP**
Referent: Herr Norbert Semar,
Oberlandesgericht Zweibrücken

- **Aktuelle Fragestellungen aus dem Kassen- und Rechnungswesen**
Referent: Herr Achim Schmidt

Nach der Mittagspause fand die Mitgliederversammlung statt, in der dem Landesvorstand die Entlastung für die Jahre 2023 und 2024 erteilt wurde. Bei den darauffolgenden Wahlen wurden die Amtsinhaber in ihren Ämtern bestä-

tigt: So wurden Peter Sprengart für zwei weitere Jahre zum Landesvorsitzenden und Nina Heinke für vier weitere Jahre zur Landesschatzmeisterin gewählt. Daniel Bauer wurde als Nachfolger des ausscheidenden Karl-Peter Jäckle zum Landesgeschäftsführer gewählt. Letzterem wurde die höchste Auszeichnung des Landesverbandes für die jahrelange hervorragende Arbeit im Landesvorstand verliehen: Karl-Peter Jäckle wurde mit Zustimmung der Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt. Nina Heinke erhielt die Ehrennadel in Silber.

Zum Abschluss der Tagung konnte noch folgender Fachvortrag geboten werden:

- **Neuigkeiten aus der Welt der Verwaltungsvollstreckung**
Referent: Herr Torsten Heuser

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer besuchten in den Kaffeepausen die Fachaussstellung, um sich über die neusten Produkte aus den Bereichen „Zahlungsverkehr“ und „Vollstreckung“ zu informieren, und tauschten sich mit den Kolleginnen und Kollegen aus den kommunalen Kassen aus – gerade hierfür bietet die LAT die beste Plattform.

Die nächste Landesarbeitstagung wird im Jahr 2027 stattfinden.

Daniel Bauer

► Bundesausschuss für das Kassen- und Rechnungswesen

Seit der Landesarbeitstagung in Neustadt an der Weinstraße tagte der Bundesausschuss für das Kassen- und Rechnungswesen am 17. Oktober 2025 in der Hansestadt Wismar:

Auf der Agenda standen u.a. nachfolgende Themen:

1. Bericht zur zum aktuellen Stand des Handbuchs Kassen- und Rechnungswesen sowie Arbeit der Unterarbeitsgruppe
2. Geschäftsordnung zur Facharbeit
3. Themen und Referenten für Workshops aus dem Kassen- und Rechnungswesen zur Bundesarbeitstagung in Würzburg
4. Prozessplattform PICTURE für das Kassen- und Rechnungswesen
5. Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro (Text von Bedeutung für den EWR)
 - Veränderungen ab Oktober 2025
 - Echtzeitüberweisungen
 - Empfängerüberprüfung „Verification of Payee“
 - Neue Strukturformat für XML-Dateien
6. Elektronische Übermittlung der Meldungen an die Finanzbehörden nach der Mitteilungsverordnung
7. Unfallverhütungsvorschriften / DGUV-Regel
8. Kreditkartenakzeptanz – PCI Compliance
9. Dienstanweisungen

An dieser Stelle sei nochmals auf die Prozessdatenbank des Fachverbandes hingewiesen. Eine kurze Abfrage bei der Landesarbeitstagung hat gezeigt, dass offensichtlich die Datenbank und deren Nutzen nicht ausreichend bekannt ist.

Es wurde als letzten Prozess der Vorgang zur Erfüllung der Meldepflicht nach, § 2 der Mitteilungsverordnung dargestellt. Mit diesem Prozess erhalten unsere Mitglieder eine klare Handlungsanleitung zur gesetzeskonformen Übermittlung von Mitteilungen an die Finanzverwaltung. Er berücksichtigt die aktuellen rechtlichen Vorgaben sowie die technischen Anforderungen an die elektronische Datenübermittlung.

Den Prozess finden Sie auf unserer Internetseite <https://kassenverwalter.de/> nach der Anmeldung im Mitgliederbereich, auf der Prozessplattform des Fachverbandes im Ordner „Kassen- und Rechnungswesen“.

Rheinland-Pfalz wird im Bundesausschuss und in der UAGr als Schriftleiter durch seinen Landesreferenten für Kassen- und Haushaltsrecht

Achim Schmidt
Kreisverwaltung Kaiserslautern
Telefon 0631-7105307
E-Mail: achim.schmidt@kassenverwalter.de

vertreten.



H&H Datenverarbeitungs- und
Beratungsgesellschaft mbH



H&H bietet seit über 30 Jahren eine kommunale Finanzsoftware der höchsten Güteklasse an. Unser Qualitätsanspruch führt zu innovativen, nutzerfreundlichen und vielseitigen Anwendungen.

pro
Doppik

 pd\web

- Hoher Funktionsumfang
- Fachspezifische Anwendungen
- Kundenspezifisch

- Digitalisierung von Arbeitsprozessen
- Mobil einsetzbar
- Plattformunabhängig

Wir finden die
beste Lösung



► **Bundesausschuss für das Verwaltungszwangsverfahren**

1. Einleitung

Die Sitzungen des Bundesausschusses für das Verwaltungszwangsverfahren (VZV-Ausschuss) fanden am **10. und 11. April in Mettlach (Saarland)** sowie am **23. und 24. Oktober in Plauen (Sachsen)** statt. Der Fachreferent Torsten Heuser vertrat den rheinland-pfälzischen Landesverband und brachte die Sichtweise und Praxis der rheinland-pfälzischen Vollstreckungsstellen in die Beratungen ein. Die Erkenntnisse aus den Sitzungen werden in die Landesverbandsarbeit integriert und dienen der praktischen Umsetzung in der täglichen Arbeit der Mitglieder.

2. Zentrale Themen und Schwerpunkte **Zustellung an Direktbanken**

Ein zentrales Thema war die **Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsverfügungen** an digital auftretende Banken. In der Praxis erwiesen sich diese Zustellungen als schwierig, da von dort Rückmeldungen eingingen, die auf eine angeblich fehlerhafte Geschäftsanschrift hinwiesen. Vergleichbare Probleme wurden bei mehreren Finanzinstituten festgestellt.

Geschäftsordnung für die Facharbeit

Ein weiterer Schwerpunkt war die **Erarbeitung einer Geschäftsordnung für die Facharbeit** innerhalb des Fachverbandes. Ziel dieser Regelung ist es, die Zusammenarbeit, Aufgabenverteilung und Beschlussabläufe zu strukturieren und die fachliche Arbeit künftig noch effizienter zu gestalten.

Vermögensauskunft und Schuldnerverzeichnis

Die Mitglieder tauschten außerdem Erfahrungen im Zusammenhang mit der **Vermögensauskunft** und der **Eintragung ins Schuldnerverzeichnis** aus. Dabei wurde festgestellt, dass die Verfahren und Zuständigkeiten in den **Bundesländern unterschiedlich geregelt** sind.

So ist die Abnahme der Vermögensauskunft teils bei den **Gerichtsvollziehern**, teils bei den **Vollstreckungsbehörden** angesiedelt; manche Länder räumen sogar ein Wahlrecht ein.

Zudem bestehen Abweichungen zwischen der **Verwaltungsvollstreckung** und der **zivilprozessualen Vollstreckung (ZPO)**, was die Vereinheitlichung und korrekte Umsetzung in der Praxis erschwert.

Zwangssicherungshypothek nach Restschuldbefreiung

Ein weiteres interessantes Thema war die **Durchsetzbarkeit einer Zwangssicherungshypothek nach einer Restschuldbefreiung**.

Der Schriftleiter des VZV-Handbuchs, Prof. Goldbach, führte hierzu aus, dass eine Insolvenz lediglich eine **vorübergehende Störung der Vollstreckung** darstellt.

Die **Zwangssicherungshypothek als dingliches Recht** bleibt von der Insolvenz unberührt und **geht nicht verloren**. Nach Erteilung der Restschuldbefreiung **leben alle Pfand- und Verwertungsrechte wieder auf**, womit auch die dingliche Sicherung weiterhin durchsetzbar bleibt.

Pflege des VZV-Handbuchs und der Prozessdatenbank Picture

Ein weiterer Schwerpunkt der Facharbeit war die **inhaltliche Pflege und Aktualisierung des VZV-Handbuchs**. Einzelne Abschnitte wurden überarbeitet, um den Beziehern eine aktuelle, praxisnahe Handreichung zu bieten.



► **Bundesausschuss für das Verwaltungszwangsverfahren**

Diese Aktualisierung wurde mit Blick auf neue Rechtsprechung und Regelungen vorbereitet und dient der Vereinheitlichung der Vollstreckungspraxis.

Auch die **Prozessdatenbank Picture**, die der Abbildung von Verwaltungsvollstreckungsprozessen dient, war Gegenstand der Beratungen. Diskutiert wurden die Datenpflege und einheitliche Dokumentationsstandards.

Weitere Themen

Weitere Diskussionspunkte betrafen die **abweichenden Regelungen** in den Landesgesetzen zur **Amts- und Vollstreckungshilfe** sowie Fragen der Wirksamkeit von Pfändungen des Inhalts von Geldspielautomaten.

3. Bewertung und Ausblick

Die Sitzungen des Bundesausschusses im Jahr 2025 haben gezeigt, dass der fachliche Austausch zwischen den Ländern von zentraler Bedeutung für eine rechts- und praxisgerechte Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens bleibt.

Für das Jahr 2026 ist u.a. vorgesehen, Schwerpunkte auf die Themen elektronische Zustellung von Pfändungsverfügungen sowie die elektronische Amtshilfe zu legen.

Torsten Heuser

*Fachreferent für das Verwaltungszwangsverfahren
Torsten.Heuser@kassenverwalter.de*

Verwaltungs- &

Beschaffer netzwerk

Das Netzwerk der öffentlichen Verwaltung

Arbeitsgemeinschaften

- **ARGE 1 Rhein-Lahn/Westerwald/Altenkirchen**
Ansprechpartner/ Leiter:
Hr. Thomas Schuster, Stadtkasse Bendorf,
Am Stadtpark 1-2, 56170 Bendorf
Telefon: 02622/703-120,
thomas.schuster@bendorf.de
- **ARGE 2 Neuwied/Mayen-Koblenz/Koblenz**
Ansprechpartnerin/ Leiterin:
Fr. Bianca Kaut, Stadtkasse Koblenz,
Clemensstr. 26-30, 56068 Koblenz
Telefon: 0261/129-2001,
bianca.kaut@stadt.koblenz.de
- **ARGE 3 Ahrweiler/Vulkaneifel/Bitburg-Prüm/
Cochem-Zell**
Ansprechpartner/ Leiter:
Hr. Daniel Bednarek, Verbandsgemeinde Daun,
Leopoldstr. 29; 54550 Daun
Telefon: 06592/933-289,
daniel.bednarek@vgv.daun.de
- **ARGE 4 Trier-Saarburg/Bernkastel-Wittlich/
Birkenfeld/Kusel**
Ansprechpartner/ Leiter:
Hr. Jens Müller, Kreiskasse Trier-Saarburg,
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
Telefon: 0651/715-212,
jens.mueller@trier-saarburg.de
- **ARGE 5 Rhein-Hunsrück/Bad Kreuznach/
Mainz-Bingen/Alzey-Worms/Mainz**
Ansprechpartner/ Leiter:
Hr. Marco Mischker,
Verbandsgemeindekasse Kirchberg
Marktplatz 5, 55481 Kirchberg (Hunsrück)
Telefon: 06763/910-221,
m.mischker@kirchberg-hunsruueck.de
- **ARGE 6 Kaiserslautern/BV Pfalz/Donnersberg/
Südwestpfalz/Südliche Weinstraße/Pirmasens/
Landau**
Ansprechpartner/ Leiter:
Hr. Roland Eifler,
Verbandsgemeindekasse Göllheim,
Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3, 67307 Göllheim
Telefon: 06351/490956, reifler@vg-goellheim.de
- **ARGE 7 Germersheim/Rhein-Pfalz/
Bad Dürkheim/Frankenthal/Ludwigshafen/
Speyer/Neustadt a.d.W.**
Ansprechpartnerin/ Leiterin:
Fr. Kathrin Golembki,
Stadtkasse Frankenthal (Pfalz)
Tel. 06233/89-282,
kathrin.golembki@frankenthal.de

Die Arbeitsgemeinschaften treffen sich inzwischen überwiegend regelmäßig. Die Rückmeldungen der Kolleginnen und Kollegen, die an den Veranstaltungen teilgenommen haben, sind durchweg positiv.

Die Leiterinnen und Leiter der ARGEN berichten, dass die Teilnehmerzahlen steigen. Es sind inzwischen verschiedenste Themen behandelt worden. Zu diesen gehören E-Payment, Insolvenzen (Vortrag Insolvenzverwalter), EGVP, SFIRM (Vortrag Sparkasse), Schufa, BeBPo, Vorträge von Rechtspflegern, Falschgeldschulungen. Zudem gab es Unterrichtungen über die Verwendung von Ventilwächtern in der Vollstreckung, Die Unfallkasse war auch zu Veranstaltungen von ARGEN eingeladen.

Besonders hervorgehoben wurde immer wieder die Möglichkeit, sich untereinander zu Themen der Praxis auszutauschen, die die Kommunen bewegen und die tägliche Arbeit bestimmen.

Wir laden herzlich ein, an den Treffen der Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen und sich durch Fragen oder Anregungen einzubringen. Wenden Sie sich sehr gerne an die Leiterin oder den Leiter Ihrer Arbeitsgemeinschaft oder an unseren Beauftragten Harald Hoffmann, Telefon: 02641/975 269 oder per E-Mail: harald.hoffmann@kassenverwalter.de.

komuno

Ihre Eintrittskarte zur digitalen Kämmerei



- ▶ Beste Finanzierung und passende Förderprogramme!
- ▶ Schneller und umfassender Marktüberblick!
- ▶ Sichere Prozesse inklusive revisions sicherem Berichtswesen!



Einfach



Effizient



Sicher



Persönlich!

Erfahren Sie mehr unter: www.komuno.de oder unter **069 667 789 580**

► Buchungstag der Gemeindekasse versus Wertstellungstag

Bezugnehmend auf die geltenden haushaltsrechtlichen sowie statistischen Vorgaben ist nachfolgend die Differenzierung zwischen **Fälligkeitstag**, **Wertstellungstag (Valutatag)** und **Buchungstag** dargestellt. Diese ist notwendig und sachgerecht zur Sicherstellung einer periodengenauen Abgrenzung im kommunalen Haushalts- und Kassenwesen.

Der **Buchungstag** im Sinne der kommunalen Kassenführung ist gemäß Abschnitt 3.1.11.1 des Handbuchs für Kassen- und Rechnungswesen, als der **Verarbeitungstag in der Einheitskasse** zu definieren. Dieser ist von den Buchungstagen im Kontoauszug der Bank, die ausschließlich an Bankarbeitstagen (sog. TARGET-Tagen) erfolgen können (§§ 675 ff. BGB), sowie vom **Wertstellungstag** (§ 675t BGB) abzugrenzen. Die Wertstellung bezeichnet das Datum, an dem eine Gutschrift oder Belastung auf einem Konto zinswirksam wird und ist insbesondere für die statistische Erfassung maßgeblich.

Die rechtliche Relevanz dieser Unterscheidung ergibt sich insbesondere im Rahmen der **vierteljährlichen Kassenstatistik** gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 FPStatG i.V.m. § 11 FPStatG und § 15 BStatG. Für die statistische Meldung ist **allein der Wertstellungstag** maßgeblich, unabhängig vom Buchungstag der Bank oder der Gemeinde. Dies wurde bereits durch das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz in der Rundverfügung vom 8. Januar 2018 ausdrücklich klargestellt. Die Gemeinden sind verpflichtet, die statistisch relevanten Ein- und Auszahlungen ausschließlich nach dem Prinzip der Kassenwirksamkeit zu melden.

Der Buchungstag hat hingegen **nur kasseninterne Wirkung** und dient der Abgrenzung der Tagesabschlüsse. Er gibt Auskunft darüber, in welchem Tagesabschluss eine Zeitbuchung enthalten ist und an welchem Kalendertag der Zahlungs- bzw. Buchungsvorgang verarbeitet wurde. Für die Beurteilung, wann eine Zahlung zivil- oder öffentlich-rechtlich als bewirkt gilt, ist der Buchungstag nicht maßgeblich. Diese Frage ist ausschließlich nach den Vorschriften des materiellen Rechts zu beurteilen (z.B. vgl. § 224 Abs. 1 Nr. 3 AO).

Es ist darauf hinzuweisen, dass es insbesondere zum Jahresabschluss zu **Irritationen** kommen kann, wenn Kontoauszüge von späteren Saldenbestätigungen der Banken abweichen oder Zahlungen nicht mehr zahlungswirksam gebucht werden können. In solchen Fällen ist die Erstellung von **Überleitungstabellen** in Abstimmung mit der Rechnungsprüfung geboten, um eine sachgerechte Zuordnung und Abstimmung zwischen Buchführung und Statistik zu gewährleisten.

Rechtlich bleibt festzustellen, dass um den Anforderungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), des FPStatG sowie der einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu entsprechen, es eine Abgrenzung der Begrifflichkeiten bedarf. Die vorgetragenen Hinweise zur Abgrenzung der Buchungstage und zur statistischen Relevanz der Wertstellung sind notwendig und geeignet, eine ordnungsgemäße Buch- sowie Haushaltsführung und eine konsistente Datenmeldung sicherzustellen.

Achim Schmidt

► Die Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes nach § 37 VwVfG im Kontext mit einer Pfändungsverfügung nach § 43 LVwVG

Der Bestimmtheitsgrundsatz nach § 1 LVwVG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 VwVfG ist als allgemeine Norm des Verwaltungsverfahrensrechts auch bei der Erstellung von Pfändungsverfügungen zu beachten. Er verlangt, dass ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein muss. Das bedeutet, dass die Regelung des Verwaltungsakts so klar, vollständig und unmissverständlich formuliert sein muss, dass der Betroffene erkennen kann, was genau von ihm verlangt wird und wem sein Verhalten zu richten ist. Der Verwaltungsakt muss für den Adressaten und weitere Beteiligte eindeutig verständlich sein, sodass sie wissen, welche Rechtswirkungen mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, und die Behörde auf dessen Grundlage Verwaltungshandeln durchführen kann.

Zum Bestimmtheitsgrundsatz im Rahmen einer Pfändungsverfügung hat sich das Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße in seiner Entscheidung mit dem Aktenzeichen 1 L 323.14NW vom 19. Mai 2014 befasst. Das Gericht stellte klar, dass eine Pfändung nur dann wirksam ist, wenn ein konkreter und bestimmter Leistungsbescheid vorliegt und die zu vollstreckende Forderung eindeutig bezeichnet wird. Die Bestimmtheit der Maßnahme ist zentral, damit

Betroffene ihre Rechte wirksam wahrnehmen und Einwände gegen die Maßnahme erheben können. Diese Entscheidung stärkt somit den Rechtsschutz im Vollstreckungsverfahren durch klare Anforderungen an die Verwaltungspraxis.. Sowohl das VG Trier als auch das OVG RLP haben vergleichbare Entscheidungen getroffen.

Für die Praxis bedeutet das, dass es nicht genügt in der Pfändung beispielsweise nur die Angabe Grundsteuer, fällig am 15.08.2025 anzugeben. Vielmehr muss auch Bezug auf den zugrunde liegenden Bescheid genommen werden, z.B. Grundsteuer gemäß Grundsteuerbescheid vom 26.01.2025, fälliger Betrag zum 15.08.2025.

Dasselbe gilt auch für die Bezeichnung der Forderungen die gepfändet werden sollen. Es genügt beispielsweise bei einer Pfändung bei Kreditinstituten nicht, ganz allgemein alle Forderungen des Schuldners gegen das Kreditinstitut zu verfügen, vielmehr muss jede mögliche Forderung dezidiert genannt werden, als die Ansprüche aus Girovertrag, Ansprüche aus Sparguthaben, Fest- und Tagesgeldern, Ansprüche auf Auszahlung aus geführten Depots, der Zugang zum Schließfach.

Torsten Heuser

► Bewertung der elektronischen Bürgschaft und Anforderungen an die Verwahrung als papiergebundene Bürgschaftsurkunde

Die rechtliche Zulässigkeit elektronisch geführter Bürgschaften richtet sich primär nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere § 766 BGB. Dieser normiert ein zwingendes Schriftformerfordernis für die Bürgschaftserklärung des Bürgen. Nach herrschender Meinung und gefestigter Rechtsprechung ist die elektronische Form gemäß § 126a BGB nur dann als gleichwertig anzusehen, wenn die Erklärung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen ist, die den Anforderungen der eIDAS-Verordnung (EU) Nr. 910/2014 genügt.

Die Verwendung bloßer elektronischer Dokumente ohne qeS erfüllt das Schriftformerfordernis des § 766 BGB nicht und führt zur Nichtigkeit der Verpflichtungserklärung. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung von Satz 2 der Norm, der die Schutzfunktion der Schriftform für den Bürgen betont und eine restriktive Auslegung elektronischer Substitutionsmöglichkeiten gebietet.

Im handelsrechtlichen Kontext kann § 350 HGB als *lex specialis* zu § 766 BGB zur Anwendung kommen, sofern die Bürgschaft ein Handelsgeschäft betrifft. In solchen Fällen kann die Formfreiheit greifen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass keine abweichende vertragliche Formvereinbarung getroffen wurde. Die Schriftform bleibt auch im Handelsverkehr grundsätzlich erforderlich, wenn sie gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben ist.

Verwahrung papiergebundener Bürgschaften im Verwahrgeass

Papiergebundene Bürgschaftsurkunden, die einer öffentlichen Verwaltung als Sicherheit überlassen wurden, sind gemäß haushaltsrechtlichen und verwaltungstechnischen Vorgaben im sogenannten Verwahrgeass aufzubewahren. Das Verwahrgeass dient der sicheren, diebes-, einbruchs- und feuersicheren Verwahrung von

Wertgegenständen und Urkunden, darunter auch Bürgschaftserklärungen. Die Führung obliegt der Gemeindekasse bzw. der zuständigen Kassenverwaltung.

Die Annahme und Auslieferung solcher Dokumente erfolgt ausschließlich auf Grundlage förmlicher Anordnungen (Einlieferungs- bzw. Auslieferungsanordnung). Die Verwahrung muss nachvollziehbar dokumentiert und revisionssicher gestaltet sein. Dies umfasst die Führung eines Verwahrbuchs, die Zuordnung der Verantwortlichkeiten zwischen Fachamt und Kasse sowie die Fristüberwachung und Archivierung.

Die Aufbewahrungspflichten richten sich nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den haushaltsrechtlichen Dienstanweisungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Dokumentation (GoBD). Für Bürgschaftsurkunden gelten regelmäßig zehnjährige Aufbewahrungsfristen, wobei eine längere Verwahrung geboten sein kann, sofern die Bürgschaft noch nicht abgewickelt ist oder ein Sicherungsinteresse fortbesteht.

Zusammenfassung und Ergebnis

Eine rechts- und revisionssichere elektronische Handhabung von Bürgschaften ist nur bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur und unter Einhaltung der technischen und organisatorischen Anforderungen zulässig. Papiergebundene Bürgschaften sind weiterhin unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben im Verwahrgeass sicher zu verwahren. Die Schriftform nach § 766 Satz 2 BGB bleibt ein wesentliches Schutzinstrument und darf nur unter strengen Voraussetzungen durch elektronische Verfahren ersetzt werden. Nach Auffassung des Autors ist diese im kommunalen Bereich noch nicht zugelassen.

Achim Schmidt



DKB-Kunde Reinhard Mascher,
Bürgermeister Gemeinde Herbsleben

In der Branche zu Hause, vor Ort vernetzt

Weil wir gemeinsam Kommunen zum Blühen bringen

Mehr infos unter dkb.de/kommunen
oder unter kommunalkunden@dkb.de

Gemeinsam sind wir
#geldverbesserer

DKB
Das kann Bank

► Die Belehrung nach § 74 LVwVG bei Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen

Die Ermächtigung zur Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) verfolgt das Ziel, das Verfahren zu vereinfachen und Kostenvorteile gegenüber der zivilprozessualen Vollstreckung zu erzielen. Für die Einleitung der Vollstreckung genügt das Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 LVwVG, insbesondere eine ordnungsgemäße Zahlungsaufforderung durch die Vollstreckungsbehörde. Ein gesonderter Vollstreckungstitel im Sinne der ZPO ist nicht erforderlich.

Im Vergleich zur Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung entfällt damit ein wesentliches Verfahrenselement: das rechtliche Gehör des Schuldners vor Erlass eines vollstreckbaren Titels. Um dieses Grundrecht gleichwohl zu wahren, eröffnet § 74 LVwVG dem Vollstreckungsschuldner die Möglichkeit, Widerspruch gegen den geltend gemachten Anspruch einzulegen. Dieser Widerspruch zielt nicht auf die Rechtmäßigkeit der Vollstreckung als solche, sondern auf die materielle Berechtigung der Forderung ab. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen selbst erfolgt hingegen nach § 16 LVwVG im Rahmen eines separaten Rechtsschutzes.

Der nach § 74 LVwVG zulässige Widerspruch ist vom Rechtsbehelf nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) abzugrenzen. Er stellt kein verwaltungsgerichtliches Rechtsmittel dar, sondern ein besonderes, im Verwaltungszwangsverfahren vorgesehenes Instrument zur Sicherung des rechtlichen Gehörs des Schuldners. Der Widerspruch kann zu jedem Zeitpunkt eingelegt werden, auch nachdem bereits Vollstreckungsmaßnahmen getroffen wurden. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Vollstreckungsbehörde einzureichen.

Die Vollstreckungsbehörde trifft eine Belehrungspflicht: Der Schuldner ist über sein Widerspruchsrecht spätestens bei der Vollstreckungsandrohung oder bei Durchführung einer

Vollstreckungsmaßnahme zu informieren. Es empfiehlt sich, darauf bereits auf der Mahnung oder auf der Vollstreckungsankündigung hinzuweisen. Nach Eingang des Widerspruchs ist der Vollstreckungsgläubige unverzüglich zu benachrichtigen. Der Widerspruch hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung; laufende Vollstreckungsmaßnahmen sind einzustellen. Wurden bereits Pfändungen vorgenommen, so bleiben diese zwar bestehen, dürfen jedoch nicht verwertet werden.

Nach Einlegung des Widerspruchs ist der Gläubiger verpflichtet, seinen Anspruch innerhalb eines Monats auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Er kann hierzu Klage beim zuständigen Zivilgericht erheben oder den Erlass eines Mahnbescheids beantragen. Die Vollstreckungsbehörde hat den Gläubiger ausdrücklich auf diese Frist hinzuweisen. Erfolgt die Rechtsverfolgung fristgerecht, behalten bereits getroffene Pfändungsmaßnahmen ihre Gültigkeit; andernfalls sind sie aufzuheben.

Der Gläubiger hat den Nachweis der fristgerechten Rechtsverfolgung gemäß § 12 der Durchführungsverordnung durch eine gerichtliche Eingangsbestätigung über die Klageschrift oder den Mahnbescheidsantrag zu führen. Wird dieser Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, genügt zunächst die Glaubhaftmachung, dass der Antrag spätestens drei Tage vor Fristablauf abgesendet wurde. Der formelle Nachweis kann anschließend nachgereicht werden.

Diese Regelung gewährleistet, dass die Vollstreckung privatrechtlicher Ansprüche im Verwaltungsverfahren zwar vereinfachter, aber nicht grundrechtsverkürzend erfolgt. Durch die Einräumung des Widerspruchsrechts nach § 74 LVwVG wird das rechtliche Gehör des Schuldners in funktionaler Weise gewahrt und der Übergang zum ordentlichen Rechtsweg gesichert.

Torsten Heuser

► Landesvorstand

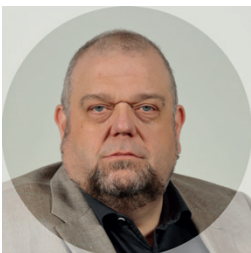


Landesvorsitzender

Peter Sprengart

Verbandsgemeindekasse Landstuhl
Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl

Tel.: 06371/83151, E-Mail: peter.sprengart@kassenverwalter.de



**Stellvertretender Landesvorsitzender und
Referent für das Verwaltungszwangsverfahren**

Torsten Heuser

Verbandsgemeindekasse Aar-Einrich
Burgstraße 1, 56368 Katzenelnbogen

Tel.: 06486/9179-450, E-Mail: torsten.heuser@kassenverwalter.de



Landesgeschäftsführer und IT-Beauftragter

Daniel Bauer

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach

Tel.: 0671/803-1900, E-Mail: daniel.bauer@kassenverwalter.de



Landesschatzmeisterin

Nina Heinke

Verbandsgemeindekasse Rhein-Nahe
Koblenzer Straße 18, 55411 Bingen am Rhein

Tel.: 06721/304-242, E-Mail: nina.heinke@kassenverwalter.de



Beisitzer & Fachreferent Kassen- und Rechnungswesen

Achim Schmidt

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern

Tel.: 0631/710-5307, E-Mail: achim.schmidt@kassenverwalter.de



Beisitzer und Koordinator Arbeitsgemeinschaften

Harald Hoffmann

Kreisverwaltung Ahrweiler

Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Tel.: 02641/975-259, E-Mail: harald.hoffmann@kassenverwalter.de



Beisitzerin

Heike Dürk

Kreiskasse Bad Kreuznach

Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach

Tel.: 0671/803-1914, E-Mail: heike.duerk@kassenverwalter.de

**Wir bedanken uns bei allen Kolleginnen und Kollegen,
die sich für die Belange unseres Fachverbandes einsetzen
sowie bei den Referentinnen und Referenten für die
Durchführung unsere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.**

**Allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern wünschen wir
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr,
vor allem Gesundheit und Wohlergehen sowie viel Freude
und eine glückliche Hand bei der täglichen Arbeit.**

Ihr Landesvorstand

► **Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. sucht**

Sie

als nebenamtliche Referentin oder Referenten

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinde-, Stadt- und Kreiskassen und ihre Kompetenzen sind ein zentraler Faktor für die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Sie haben Interesse, den Berufsalltag von Kolleginnen und Kollegen aus dem Bereich der Kommunalkassen zu begleiten und Ihre Kenntnisse an Mitarbeitende aus kassen- und vollstreckungsrechtlichen Arbeitsbereichen weiterzugeben? Sie besitzen Berufserfahrung in der Kommunalkasse oder haben einen Bezug zu diesen Tätigkeiten?

Dann arbeiten Sie freiberuflich als Referentin bzw. Referent für unseren Verband und entwickeln gemeinsam mit uns das Fortbildungsangebot des Fachverbandes, bei dem die theoretischen Grundlagen mit der praktischen Anwendung verknüpft werden und der Erfahrungsaustausch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Zentrum stehen.

Wir benötigen Ihr Engagement für die Vermittlung von vollstreckungs-, kassen-, insolvenz- und spendenrechtlichen Inhalten.

Haben Sie eine Idee oder sehen Bedarf für die Entwicklung der Kommunalkassen im Bereich der Fortbildung – sprechen Sie uns an!

Wir verstehen unser Fortbildungsangebot als praxisbezogene Referate und Workshops zur Vermittlung, Verfestigung und Weiterentwicklung der kassenrechtlichen Tätigkeiten, um die Bedeutung der Kommunalkassen auch für die Zukunft zu sichern und als attraktive Arbeitsplätze auszustatten.



© Openclipart-Vektoren auf Pixabay

Wie sieht der Tätigkeitsbereich unserer Referentinnen und Referenten aus?

Das Veranstaltungsangebot beinhaltet insbesondere Themen zum Kassenrecht, zur Verwaltungsvollstreckung und zum Insolvenzrecht. Sie selbst planen Seminarthemen und -inhalte, bereiten die Seminare inhaltlich vor und führen die Veranstaltung durch.

Bei Interesse oder Fragen wenden Sie sich bitte an:

Peter Sprengart

Landesvorsitzender

Peter.Sprengart@kassenverwalter.de

Tel.: 06371/83151

Torsten Heuser

Fachreferent Vollstreckung

Torsten.Heuser@kassenverwalter.de

Tel.: 0163/4918262

Achim Schmidt

Fachreferent Kassen- und Rechnungswesen

Achim.Schmidt@kassenverwalter.de

Tel.: 0631/7105307

► Interessante Internetadressen

www.kassenverwalter.de

Die Seite unseres Fachverbandes

www.kosdirekt.de

Informations- und Wissensmanagementsystem für Kommunalverwaltungen

www.insolvenzbekanntmachungen.de

Bekanntmachung von eröffneten Insolvenzverfahren

www.landesrecht.rlp.de

Verzeichnis rheinland-pfälzischer Gesetze, Verordnungen, und Verwaltungsvorschriften

www.justiz.de

Justizportal des Bundes und der Länder

www.vubn.de

Verwaltungs- und Beschaffernetzwerk mit Forum

www.bundesbank.de

Aktuelle Zinssätze, Links zur EZB und LZBs, IBAN und BIC

www.ukrlp.de

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

www.zoll-auktion.de

Auktionsplattform für Behörden von Bund, Länder, Gemeinden

www.mahngerichte.de

Seite der Mahngerichte mit Weiterleitung zum Online-Mahnantrag

www.vollstreckungsportal.de

Einlieferungen/ Informationen im Vermögensverzeichnis und Schuldnerverzeichnis

www.zinsen-berechnen.de

Verschiedene Online-Zinsrechner

www.gabler-banklexikon.de

Branchenlexikon mit Begriffen zum Geld- und Bankwesen

► Zu guter Letzt

„Mehr als die Vergangenheit interessiert mich die Zukunft, denn in ihr gedenke ich zu leben.“

(Albert Einstein, 1879 – 1955, deutsch, schweizer, amerikanischer Wissenschaftler)

„Es kommt nicht darauf an, die Zukunft vorauszusagen, sondern darauf, auf die Zukunft vorbereitet zu sein.“

(Perikles, 490 v.Chr. – 429 v.Chr., athenischer Staatsmann)

„Die Zukunft wird nicht gemeistert von denen, die am Vergangenen kleben.“

(Willy Brandt, 1913 – 1992, deutsche Politiker)

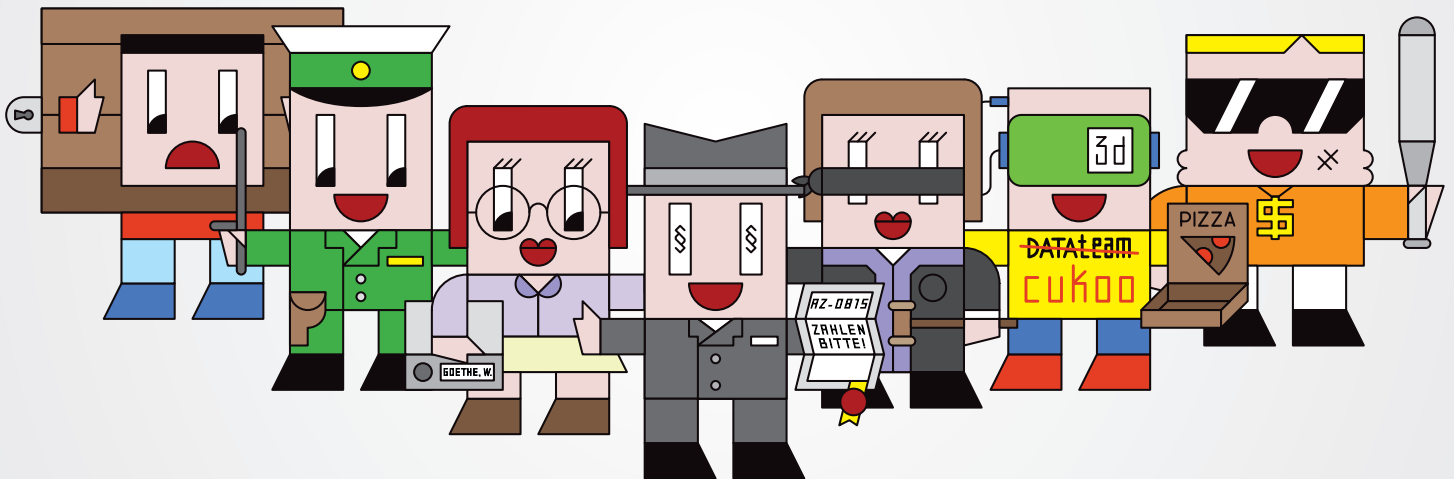


avviso

Mahnwesen und Vollstreckung mit avviso

Die Lösung für sämtliche Geschäftsprozesse innerhalb des digitalen Forderungsmanagements.

Mit avviso stellt **cukoo** eine Software zur Erledigung aller in der Beitreibung und Vollstreckung anfallenden Aufgaben zur Verfügung.



**Vollstreckung · Sachaufklärung · Amtshilfen
Insolvenzen · Immobilienvollstreckung**



Besser vollstrecken!

Mit über 1000 Kunden ist **cukoo** im Bereich der Beitreibung und Vollstreckung im kommunalen Umfeld seit vielen Jahren unangefochten Marktführer in Deutschland und ein gewichtiger Player im deutschen Markt für Verwaltungssoftware.

www.cukoo.de

vertrieb@cukoo.de



Wichtige Branchen-
termine 2026:

forum bfd digital



kommunal
konvent

15.04. + 16.04.2026

forum bfd digital



kämmerer
konvent

23.09. + 24.09.2026

Die beste Verbindung von Wissen und Können.

bfd kommunal[®]

Unser Tipp

Professionelle Fort- und
Weiterbildung an der
bfd akademie:
Man lernt doch nie aus.



Kluge Strategien für noch mehr Effizienz: Wissen. Entscheiden. Handeln. Vorsprung mit bfd. Als Pioniere in unserem Fachbereich unterstützen wir vom bfd buchholz-fachinformationsdienst bundesweit täglich über 16.000 Kunden mit präzisiertem Wissensmanagement und höchster Informationssicherheit. Wir beschaffen und verwalten punktgenau Fachliteratur und digitale Medien – auch mobil und zu jeder Zeit. Das spart Zeit, Geld und Nerven und bringt Sie schneller ans Ziel.

Unsere Digitalplattform bietet Ihnen Zugang zu Ihrem Fachwissen – komfortabel, effizient und sicher. Die Lösungen von bfd sind ideal für alle, die hart arbeiten, nachhaltig planen und digital vorangehen. Seit fast 40 Jahren sichern wir ambitionierten Kommunal-Experten beste Perspektiven und höchste Informationssicherheit. **bfd: Ihr Partner für Fachliteratur und digitale Medien.**

bfd buchholz-
fachinformationsdienst gmbh
Rodweg 1, 66450 Bexbach
Tel.: 06826 93430
Fax: 06826 9343430
E-Mail: info@bfd.de

Durchblick für Profis.

www.bfd.de